

# Berufliche Vorsorge

## Information über die Altersleistungen

04/2020

Im Allgemeinen entsprechen die Altersleistungen eher ihrem Ziel, wenn sie in Form einer Rente ausbezahlt werden, wie dies bei der AHV der Fall ist. So weit als möglich sollen beide Leistungen das Einkommen vor der Pensionierung ersetzen.

Unser aktuelles Vorsorgereglement ermöglicht Ihnen eine flexible Gestaltung Ihrer Altersleistung.

### Ordentlicher reglementarischer Altersrücktritt

Das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter wird mit 65 Jahren (Männer) bzw. 64 Jahren (Frauen) erreicht.

### Datum des Altersrücktritts

Der Versicherte kann das Datum seines Rücktritts zwischen dem Alter 60 (Männer) bzw. 59 (Frauen) und dem Alter 70, frühestens aber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wählen.

Reduziert der Versicherte nach Erreichen des Alters 60 (Männer) bzw. 59 (Frauen) seinen Beschäftigungsgrad um mindestens 20% kann er den entsprechenden Prozentsatz an Altersleistungen beziehen. Bei Teilausrichtung der Altersleistung gelten die reglementarischen Bestimmungen entsprechend.

### Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersrente

Der Anspruch auf eine Rente beginnt am tatsächlichen Rücktrittsdatum (1. Tag des folgenden Monats nach Erreichen des Rücktrittsalters).

Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Rentenbezüger verstirbt.

### Höhe der Altersrente

Die Altersrente entspricht dem geäußerten Vorsorgekapital multipliziert mit einem Umwandlungssatz, der wie folgt definiert ist:

Alter		Massgebende Dienstjahre*	
Männer	Frauen	Weniger als 5	5 oder mehr
60	59	5.80%	6.80%
61	60	6.00%	6.80%
62	61	6.20%	6.80%
63	62	6.40%	6.80%
64	63	6.60%	6.80%
65	64	6.80%	6.80%
66	65	7.00%	7.00%
67	66	7.20%	7.20%
68	67	7.40%	7.40%
69	68	7.60%	7.60%
70	69	7.80%	7.80%
	70		8.00%

\* Ununterbrochene Arbeitsjahre im Gastgewerbe vor dem Altersrücktritt

### **Kapitalauszahlung**

Der Versicherte kann verlangen, dass seine Altersleistung vollständig oder teilweise in Kapitalform ausgerichtet wird. Der Antrag ist der Stiftung schriftlich zu stellen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Datum des tatsächlichen Rücktritts zu stellen.

An Stelle der Rente richtet die Stiftung eine Kapitalabfindung aus, wenn die Altersleistung weniger als 10% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Mit der gesamten Kapitalauszahlung besteht kein weiterer Anspruch auf Leistungen gegenüber unserer Stiftung.

### **Zustimmung des Partners**

Für den Kapitalbezug ist die schriftliche Zustimmung des Partners erforderlich.

Die Unterschrift des Partners ist von einem Notar oder von der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde beglaubigen zu lassen. Möglich ist auch die persönliche Vorsprache am Sitz der Stiftung unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises.

### **Beitragspflicht**

Der Versicherte und der Arbeitgeber entrichten der Stiftung Beiträge bis zum Beginn des Anspruchs auf eine ganze Altersrente, längstens aber bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter.

Der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis über das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter hinausgeht, kann die Weiterführung der Beitragszahlung verlangen. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers und des Versicherten endet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch, wenn der Versicherte das Alter 70 erreicht.

Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge.

### **Steuern**

In der Schweiz

Kapitalleistungen über CHF 5'000.00 sowie jährliche Rentenleistungen über CHF 500.00 werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern gemeldet.

Im Ausland

Kapitalleistungen an Begünstigte mit Wohnsitz im Ausland unterstehen der Quellensteuer ausser der Abzug ist geringer als CHF 20.00.

Rentenleistungen sind quellensteuerpflichtig, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland besteht.

### **Verbindlichkeit**

Diese Informationen geben einen Überblick über unsere Leistungen und sind unverbindlich. Einzig das geltende Vorsorgeglement und die Vorsorgepläne sind rechtsverbindlich.